

RS OGH 1982/10/13 6Ob9/82, 6Ob15/86 (6Ob16/86), 6Ob5/92, 6Ob55/98a, 6Ob288/02z, 6Ob44/03v, 6Ob153/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1982

Norm

AnerbenG §1

AnerbenG §10

AnerbenG §11

AnerbenG §17

Rechtssatz

Die anerbenrechtliche Zuweisung des Erbhofes ist zum einen als besonderer Rechtstitel für den Eigentumserwerb durch den Anerben zu sehen, der dafür mit dem Übernahmepreis zum Schuldner der Verlassenschaft wird, zum anderen aber als eine für alle Verfahrensbeteiligten wirksame Veränderung des Aktivbestandes der Verlassenschaft, in dem an die Stelle des Erbhofes die Forderung gegen den Anerben tritt. Diese Veränderung der Masse durch die Zuweisung ist auch für die Pflichtteilsberechnung maßgebend, weil sie gedanklich der wirklichen Zuteilung im Sinne des § 786 ABGB vorangehend zu denken ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 9/82

Entscheidungstext OGH 13.10.1982 6 Ob 9/82

Veröff: SZ 55/150 = EvBl 1983/31 S 128

- 6 Ob 15/86

Entscheidungstext OGH 26.03.1987 6 Ob 15/86

nur: Die anerbenrechtliche Zuweisung des Erbhofes ist zum einen als besonderer Rechtstitel für den Eigentumserwerb durch den Anerben zu sehen. (T1) Veröff: SZ 60/53 = JBl 1988,37 = NZ 1988,76

- 6 Ob 5/92

Entscheidungstext OGH 27.02.1992 6 Ob 5/92

Auch; Veröff: SZ 65/33

- 6 Ob 55/98a

Entscheidungstext OGH 26.02.1998 6 Ob 55/98a

nur: Die anerbenrechtliche Zuweisung des Erbhofes ist zum einen als besonderer Rechtstitel für den Eigentumserwerb durch den Anerben zu sehen, der dafür mit dem Übernahmepreis zum Schuldner der

Verlassenschaft wird, zum anderen aber als eine für alle Verfahrensbeteiligten wirksame Veränderung des Aktivbestandes der Verlassenschaft, in dem an die Stelle des Erbhofes die Forderung gegen den Anerben tritt. (T2)

- 6 Ob 288/02z

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 288/02z

Auch; Beisatz: Hier: KrnthHöfeG. (T3); Veröff: SZ 2003/103

- 6 Ob 44/03v

Entscheidungstext OGH 02.10.2003 6 Ob 44/03v

Auch

- 6 Ob 153/03y

Entscheidungstext OGH 27.11.2003 6 Ob 153/03y

Auch

- 6 Ob 159/05h

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 159/05h

Vgl auch; Beisatz: Der Zuweisungsbeschluss bildet den Titel für die Eigentumseinverleibung. Dessen ungeachtet hat der Ausspruch über die Sicherstellung der Abfindungsansprüche der Miterben nach Anerbenrecht (Hier: Sicherstellung der Ansprüche des überlebenden Ehegatten nach Anerbenrecht) einen Titel zu schaffen. Die Verbücherungsanordnung betreffend derartige Sicherstellungen stellt einen konstitutiven Beschluss dar, der gleichzeitig mit der Einantwortung zu ergehen hat. (T4); Beisatz: Hier: Zur Rechtslage vor dem AußStr-BegleitG BGBl 112/2003. (T5)

- 6 Ob 11/07x

Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 11/07x

- 6 Ob 289/07d

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 6 Ob 289/07d

Beis wie T3

- 6 Ob 109/11i

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 109/11i

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0050219

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at